

# Satzung

des Kreissportbund Bautzen e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kreissportbund Bautzen e.V.**, im folgenden KSB genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter VR 31255 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

## § 2 Ziele und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Landkreis Bautzen in all seinen Formen, Bevölkerungskreisen und Altersgruppen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung der Vereinstätigkeit
  - Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
  - Förderung des Freizeit- und Seniorensportes, Gesundheits- und Rehabilitationssportes
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes
  - Koordination von sportartübergreifenden Veranstaltungen, speziell auch im Kinder- und Jugendsport auf Kreisebene
  - Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vor allem die sportartübergreifende Aus- und Fortbildung der Übungsleiter
  - Förderung des Umweltbewusstseins im Sport
  - Förderung der Jugendhilfearbeit
- (3) Der KSB stellt sich die Aufgabe, den Sport im Landkreis zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er setzt sich dafür ein, dass allen interessierten Bürgern des Landkreises Bautzen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen in den Vereinen Sport zu treiben.  
Der KSB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Landessportbund Sachsen e. V. , dem Landkreis Bautzen und den Kommunen im Landkreis Bautzen.
- (4) Der KSB erfüllt Aufgaben des Landessportbund Sachsen e.V. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
- (5) Der KSB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (6) Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der KSB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Mitglieder, die keine steuerbegünstigte

- Körperschaft sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Kreissportjugend**

- (1) Zur Erreichung der Ziele des KSB und des Vereinszweckes richtet der KSB die Kreissportjugend ein. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Die Kreissportjugend organisiert sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten finanziellen und Sachmittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet die Gemeinnützigkeit des KSB zu beachten.
- (3) Zur Organisation der Arbeit der Kreissportjugend erarbeitet sich diese eine Jugendordnung, welche die Bestimmungen der Satzung des KSB zu beachten hat. Die Jugendordnung oder ihre Änderung ist vom Kreissportjugendtag der Kreissportjugend zu beschließen. Vor dieser Beschlussfassung bedarf die Jugendordnung oder ihre Änderung der Bestätigung durch das Präsidium des KSB. Die Jugendorganisation hat zu regeln, dass der Kreissportjugendtag einen Vorsitzenden der Kreissportjugend wählt.
- (4) Die Kreissportjugend hat dem Präsidium des KSB regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

#### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht in deren Widerspruch stehen. Die Ordnungen und Beschlüsse der KSB-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der in der Satzung aufgeführten Zuständigkeit entweder vom Kreissporttag oder vom Präsidium beschlossen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche ihren Sitz im Landkreis Bautzen haben.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Fördernden Mitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige, rechtsfähige Sportverein und Sportverband werden, der seinen Sitz im Landkreis Bautzen hat. Die Mitgliedschaft setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des KSB voraus. Die Regelungen zur Förderfähigkeit können zwischen Sportvereinen und Sportverbänden variieren und sind in den jeweiligen Sportförderrichtlinien oder Sportförderordnungen festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder  
Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Landkreis Bautzen und dem KSB besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Kreissporttag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder des KSB werden zu den Kreissporttagen eingeladen.
- (5) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder des KSB können natürliche oder juristische Personen werden, welche den

KSB bei der Durchsetzung seiner Aufgaben im besonderen Maße unterstützen. Fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums berufen. Fördernde Mitglieder werden zu den Kreissporttagen eingeladen, sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des KSB zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des KSB mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Befürwortung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, ist nicht zu begründen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung des Vereins sowie der Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen.  
Ferner sind vorzulegen:
  - die Bestätigung der Anerkennung der Satzung des KSB
  - die aktuelle Mitgliederstatistik
  - eine Liste der aktuellen Vorstandsmitglieder (Name, Anschrift, Tätigkeit)
  - Nachweis über die Eintragung des Vereins (aktueller Vereinsregisterauszug)
  - Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages des KSB Bautzen e.V.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem KSB**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet mit
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem KSB
  - c) Auflösung der Mitgliedsorganisation oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation
  - d) Wegfall der Aufnahmebedingungen lt. Satzung
  - e) dem Ableben der Ehrenmitglieder
  - f) dem Ableben oder der Auflösung der fördernden Mitglieder. Die fördernde Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann durch das Präsidium widerrufen werden.
- (2) Der Austritt muss vom Mitgliedsverein durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des KSB erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem KSB bleiben unberührt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem KSB**

- (1) Ein Ausschluss aus dem KSB ist insbesondere möglich, wenn
  - a) ein Mitglied grob gegen die Satzung des KSB verstoßen hat;
  - b) ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem KSB trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt;
  - c) ein Verhalten eines Mitglieds vorliegt, das den Zielen, der Arbeit, dem Ruf und dem Ansehen des KSB so schadet, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit unvereinbar und unzumutbar ist;
  - d) durch die weitere Mitgliedschaft des Mitglieds die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des KSB gefährdet ist.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch das Präsidium eingeleitet und durchgeführt.

- (3) Das betroffene Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Das Mitglied muss ausreichend Gelegenheit haben, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen zu können. Sofern das Mitglied nicht an der Anhörung teilnimmt, gilt die Anhörung als vollzogen.
- (4) Die abschließende Entscheidung des Präsidiums ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Bescheid über den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an den Kreissporttag offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissporttag entscheidet endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon unberührt.
- (6) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von einem Ausschluss, gleich aus welchem Grund und auf welchem Weg, unberührt.

## § 10 Beiträge

- (1) Der KSB erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Kreissporttag zu beschließen ist.

## § 11 Organe

- (1) Die Organe des KSB sind
  - a) der Kreissporttag
  - b) das Präsidium

## § 12 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium.
- (3) Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem KSB bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Anträge zum Kreissporttag müssen von dem Mitglied des KSB schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingehen. Diese Anträge werden vom Präsidium spätestens eine Woche vor dem Kreissporttag den weiteren Mitgliedern des KSB übergeben, § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) dem Vorsitzenden der Kreissportjugend
- (7) Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird von den Delegierten der ordentlichen Mitglieder wahrgenommen. Dabei stellt jeder Verein unabhängig seiner Mitgliederzahl einen Delegierten. Delegierte sind die Vereinsvorsitzenden. Im Falle deren Verhinderung kann die Vertretung

schriftlich auf eine andere Person übertragen werden. Dies ist dem KSB namentlich anzuzeigen. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Delegierte.

Die Mitglieder des Präsidiums haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht zum Kreissporttag, gleiches gilt, wenn ein Präsidiumsmitglied kommissarisch bestellt ist. Ebenfalls stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

- (8) Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied eines Vereins ist, kann es im Kreissporttag nur von einer Stimme Gebrauch machen.
- (9) Der Kreissporttag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Der Versammlungsleiter hat festzustellen, ob der Kreissporttag ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (12) Der beschlussfähige Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreissporttag mit einfacher Mehrheit.
- (13) Satzungsänderungen  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 10.01. eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf dem Kreissporttages.
- (14) Über den Ablauf des Kreissporttages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Tagung zu erstellen und danach für weitere 15 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle des KSB auszulegen. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Einspruch, ist die Niederschrift durch die an dem jeweiligen Kreissporttag teilnehmenden Mitglieder genehmigt.

### § 13 Aufgaben des Kreissporttages

- (1) Der Kreissporttag ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Kassenberichtes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Wahlen und Neuwahlen
    - des Präsidenten
    - des Vizepräsidenten
    - des Schatzmeisters
    - der drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder
    - der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über die Vorschläge des Präsidiums zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
  - j) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Kreissporttag vom Präsidium zugewiesen wurden.
  - k) Beschlussfassung zu Ordnungen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 14 Außerordentliche Kreissporttage**

- (1) Ein außerordentlicher Kreissporttag kann jederzeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Gleiches gilt, wenn ein schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Präsidium des KSB zugeht. In diesem Fall muss das Präsidium den außerordentlichen Kreissporttag innerhalb von vier Wochen einberufen.
- (2) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreissporttag nach dieser Satzung.

## **§ 15 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) den drei Vertretern der ordentlichen Mitglieder
  - e) dem Vorsitzenden der Kreissportjugend
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird festgestellt, dass der Vizepräsident und Schatzmeister nur von ihrem Recht Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 15 Abs. 1 a – d sind durch den Kreissporttag zu wählen. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Amtsübernahme durch das neue Präsidium im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer aller Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich gegenüber dem Präsidium vor der beabsichtigten Wahl erklärt haben.
- (5) Das Präsidium wird ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Kreissporttag ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, davon zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

## **§ 16 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Kreissportbund wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Kreissporttag zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Kreissporttages gebunden.
- (3) Das Präsidium beschließt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

## **§ 17 Tätigkeit der Organmitglieder**

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können die Organmitglieder lt. Satzung abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Inhalte des hierzu zu schließenden

Vertrages sowie die Vertragsbeendigung.

- (3) Beauftragte des KSB und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den KSB tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Die Haftung aller Organmitglieder des KSB wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 18 Ausschüsse und Projekte**

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen. Die Beendigung der Tätigkeit solcher Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes durch das Präsidium bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

## **§ 19 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle.
- (2) Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Präsidium oder dessen Beauftragten dienstrechtlich unterstellt ist. Der Geschäftsführer hat keine Organfunktion und ist durch Beschluss des Präsidiums durch den KSB angestellt.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KSB entsprechend der vom Präsidium erlassenen Dienstordnung. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teil. Im Rahmen seiner vertraglich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten kann das Präsidium im Einzelfall den Geschäftsführer mit der Vertretung des KSB im Außenverhältnis beauftragen.
- (4) Vom Präsidium können weitere hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Diese sind dienstrechtlich dem Geschäftsführer unterstellt.

## **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Der Kreissporttag wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht analog der Amtszeit des Präsidiums vier Jahre.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Kreissporttag berufen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse des KSB mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht prüfen. Sie erstatten dem Präsidium über jede durchgeführte Prüfung und dem Kreissporttag über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht.
- (5) Neben der Wahl der Kassenprüfer ist der Kreissporttag berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, einen zugelassenen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/oder Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

## **§ 21 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Geschäftsjahr ist für das Folgejahr ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch das Präsidium dem Kreissporttag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB, die vom Präsidium zu beschließen ist.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung des gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person und seinen Verein gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person/seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person und seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person und seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
  - e) Soweit eine natürliche Person die Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten seines Vereines verlangt, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der vertretungsberechtigten Organe dieses Mitgliedsvereins einzuholen.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KSB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

## **§ 22 Auflösung des KSB**

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur durch den Kreissporttag nach § 11 oder § 13 dieser Satzung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.05.2016 vom Kreissporttag beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.